

## VERSAMMLUNG DER REGIONEN EUROPAS (VRE)

### SATZUNG

Verabschiedet von der Gründungshauptversammlung vom 14. Juni 1985 und abgeändert durch die außerordentlichen Hauptversammlungen vom 21. November 1987, 28. November 1989, 5. Dezember 1990, 5. Februar 1992, 3. Juli 1992, 2. Dezember 1993, 1. Dezember 1994, 4. Dezember 1996, 7. Dezember 2000 und 28. November 2002 (Neapel).

Die vorliegende Version wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 26. November 2009 in Belfort verabschiedet.

#### NAMENSGEBUNG UND DAUER

Unter allen Gebietskörperschaften, die der gegenwärtigen Satzung zustimmen, wird eine Vereinigung namens "Versammlung der Regionen Europas" gegründet. Die Vereinigung besteht auf unbegrenzte Zeit.

#### KAPITEL I

#### ARTIKEL 1 - AUFGABEN UND ZIELE

Die Versammlung der Regionen Europas (VRE) hat es sich zur Aufgabe gemacht, als politische Vertretung der Regionen Europas zu handeln. Dazu verfolgt sie insbesondere folgende Ziele:

1. den Dialog, die wechselseitige Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Regionen Europas zu organisieren und auszubauen unter Achtung der in den einzelnen Staaten geltenden Verfassungen, Gesetze, Bestimmungen und Verträge sowie unter Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt in Europa. Dies zeigt sich besonders in der Ausarbeitung der Dokumente auf drei Sprachen, französisch, deutsch und englisch;
2. die Regionalisierung in Europa zu fördern und die Prinzipien der Subsidiarität und Komplementarität zwischen der lokalen, regionalen, nationalen und europäisch-institutionellen Ebene zur Anwendung zu bringen, Um diese Ziele zukunftsfähig zu machen, müssen gerade junge Menschen hierfür in stärkerem Maß gewonnen

**werden. Daher unterstützt die VRE die Arbeit und die gegenseitige Vernetzung von regionalen Jugendparlamenten, Jugendräten und Jugendorganisationen unter der Verantwortung der VRE.**

3. die aktive Rolle der Regionen beim europäischen Aufbau zu fördern und dazu die institutionelle Beteiligung, insbesondere bei den Entscheidungsprozessen beim Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, zu verbessern,
4. mit den europäischen Vereinigungen, die **regionale und** lokale Gebietskörperschaften vertreten, zusammenzuarbeiten,
5. mit den Interregionalen Zusammenschlüssen, zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit zu unterstützen,
6. im Interesse der Verwirklichung und Weiterverfolgung ihrer **eigenen** Ziele eigene Programme zu verwalten oder sich an Programmen Dritter zu beteiligen.
7. **Abkommen abschliessen mit Organisationen, mit denen die VRE Interessen teilt; diese müssen vom Vorstand angenommen und durch die Hauptversammlung ratifiziert werden.**

## **KAPITEL II**

### **ARTIKEL 2 – BEITRIITSKRITERIEN UND AUSTRITTSMODALITÄTEN**

1. Der Vereinigung können als Mitglieder beitreten:
  - a) als ordentliche Mitglieder die Regionen der Mitgliedsstaaten des Europarates sowie die weiteren Regionen Europas, soweit sie die Grundprinzipien des Europarats respektieren. Ordentliche Mitglieder können auch innerstaatliche Zusammenschlüsse von Regionen innerhalb eines Staates sein, sofern deren Mitglieder der VRE nicht alle einzeln beitreten;
  - b) als beratende Mitglieder **die Gründerorganisationen der VRE und** die Interregionalen Zusammenschlüsse europäischer Regionen, **die es wünschen**;
  - c) als Beobachter für einen bestimmten Zeitraum regionale Einheiten auf dem Wege der Regionalisierung, **europäische** Regionen oder Interregionale Zusammenschlüsse, außereuropäische Regionen oder Vereinigungen, die hierfür den Wunsch äußern.
  - d) **Die Modalitäten** regelt die Geschäftsordnung.
2. Als "Regionen" gelten grundsätzlich jeweils die unmittelbar unterhalb der zentralstaatlichen Ebene bestehenden Gebietskörperschaften mit einer politischen Vertretung, welche von einer gewählten regionalen Versammlung wahrgenommen wird. Ein Gebiet kann nur einmal direkt innerhalb der VRE vertreten sein.

3. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt eines neuen Mitglieds. Bei seinem Beschluss berücksichtigt der Vorstand ggf. innerstaatliche Besonderheiten bei gleichzeitiger Beachtung der Bestimmungen von Abschnitt 2 dieses Artikels.
4. Auf Vorschlag des Vorstands beschließt die Hauptversammlung über die Beendigung der Mitgliedschaft von Regionen, von innerstaatlichen Zusammenschlüssen oder von Interregionalen Zusammenschlüssen. Die Hauptversammlung ratifiziert den Beschluss des Vorstands bezüglich des Beitritts eines neuen Mitglieds. Bis zur Ratifizierung durch die Hauptversammlung können die Regionen, innerstaatliche Zusammenschlüsse oder Interregionalen Zusammenschlüsse, die Kandidaten für eine Mitgliedschaft sind, als Beobachter an den Arbeiten der VRE mitwirken.
5. Jedes Mitglied der Versammlung der Regionen Europas kann seine Mitgliedschaft beenden, indem es dem Präsidenten/(der Präsidentin) der VRE mindestens 6 Monaten vor der Hauptversammlung seinen Beschluss mitteilt, per Einschreiben mit Rückantwort, unterzeichnet vom Vorsitzenden der regionalen Exekutive.  
Diese Mitteilung tritt zum Ende des laufenden Finanzjahres in Kraft. Wenn die Modifikation jedoch weniger als sechs Monate vorher eintrifft, ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu leisten.

### **ARTIKEL 3 - MITGLIEDSBEITRAG**

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung ist an die Bezahlung eines Jahresbeitrags gebunden. Dieser Beitrag wird von den Mitgliedern direkt an die VRE bezahlt.

### **KAPITEL III**

### **ARTIKEL 4 - HAUPTVERSAMMLUNG**

1. In der Hauptversammlung treten die obersten politischen Repräsentanten aller Mitglieder im Sinne des Art. 2 zusammen. Die Zusammensetzung der Delegation ist Angelegenheit jedes Mitglieds.
2. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied höchstens zwei Sitze. Die Mitwirkung in der Hauptversammlung wird auf Mitglieder der Regierungen bzw. der parlamentarischen Versammlungen delegiert oder auf jeden ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter.
3. Jedes ordentliche Mitglied im Sinne des Art. 2.1a verfügt in der Hauptversammlung über eine Stimme, sofern der Mitgliedsbeitrag für das vergangene bzw. das laufende Kalenderjahr bezahlt ist.
4. Die Hauptversammlung tritt auf Einberufung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen des Vorstands oder eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist der (die) Präsident (in) verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

5. Die Hauptversammlung beschließt bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer ordentlichen Mitglieder im Sinne des Art. 2.1a mit einfacher Mehrheit die Entlastung über den abgelaufenen Haushalt, über den laufenden Haushalt und billigt auf Vorschlag des Vorstands den Haushaltsentwurf für das folgende Jahr.
6. Die Hauptversammlung kann auf eigene Initiative Beschlüsse herbeiführen.
7. Die Hauptversammlung berät und beschließt über die jährlichen Berichte des/der Präsidenten/Präsidentin, des Vorstands, der Präsidenten der Kommissionen und der Präsidenten weiterer Organe der VRE mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder. Die Hauptversammlung ratifiziert die Beschlüsse des Vorstands bezüglich des Beitritts neuer Mitglieder.
8. Die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder über
  - die Beendigung der Mitgliedschaft,
  - die Schaffung oder die Auflösung von Kommissionen,
  - die jährlichen Berichte der Präsidenten der Kommissionen gemäß Art. 8 sowie über deren Arbeitsprogramme,
  - die Annahme von Resolutionen zur politischen Strategie der VRE,
  - die Annahme und die Änderung der Geschäftsordnung.
9. Die Hauptversammlung wählt in getrennten Verfahren auf die Dauer von 2 Jahren den/die Präsidenten/Präsidentin, die zwei Vizepräsidenten und den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Schatzmeister im ersten Wahlgang mit der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der VRE. Eine Parität zwischen Männern und Frauen wird nachdrücklich empfohlen. Wird ein zweiter oder weitere Wahlgänge erforderlich, so beträgt die notwendige Mehrheit ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der VRE. Eine Wiederwahl für ein zweites konsekutives Mandat ist zulässig; nur zwei konsekutive Mandate sind möglich.
10. Die Hauptversammlung wählt gesamtheitlich auf Vorschlag der in der VRE vertretenen Regionen aus den verschiedenen Staaten, die weiteren Mitglieder des Vorstands. Deren Mandat umfasst 2 Jahre. Sie können unmittelbar für ein zweites Mandat gewählt werden. Auf Vorschlag der Regionen eines Staates können sie ein drittes anschließendes Mandat erfüllen.
11. Wählbar sind nur Mitglieder einer regionalen Regierung oder einer regionalen Versammlung.
12. Der/die vom Vorstand vorgeschlagene Generalsekretär/in wird durch die Hauptversammlung bestätigt.
13. Die Hauptversammlung bestätigt die Studienprojekte, beschließt Empfehlungen und prüft Projekte der interregionalen Zusammenarbeit in politischen, wirtschaftlichen,

sozialen, kulturellen, Erziehungs- Gesundheits- und weiteren Bereichen, soweit sie es für erforderlich erhält.

14. Über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom/von der Präsidenten/Präsidentin zu unterzeichnen und in einem zu diesem Zweck angelegten Register zu vermerken.

## ARTIKEL 5 - VORSTAND

1. Der Vorstand bildet die Exekutive der VRE, er nimmt die Leitung der VRE wahr. Er vertritt die Interessen der Mitglieder der VRE. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und trifft die notwendigen Entscheidungen zwischen den Hauptversammlungen.
2. Der Vorstand
  - a) kontrolliert die Koordination der Aktivitäten der Kommissionen und der weiteren nachgeordneten Organe der VRE;
  - b) empfiehlt der Hauptversammlung die Einrichtung oder Auflösung von Kommissionen oder Ständigen Ausschüssen und beschließt die Gründung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Tätigkeiten;
  - c) erstellt Abkommens-, Erklärungs- und Beschlussentwürfe zur Prüfung durch die Hauptversammlung;
  - d) initiiert oder gibt Studien und Berichte über Angelegenheiten in Auftrag, die die Ziele der VRE betreffen, und spricht der Hauptversammlung gegebenenfalls Empfehlungen aus;
  - e) kann beschließen Sitzungen zu veranstalten, um Gelegenheit zur Beratung von Themen allgemeiner Bedeutung zu geben;
  - f) arbeitet mit internationalen, interregionalen, regionalen und kommunalen Organisationen zusammen, soweit sich diese mit für die VRE interessanten Angelegenheiten befassen.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung von Beschlüssen, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind. Er beauftragt den/die Generalsekretär/in damit, die Arbeit der Hauptversammlung und der weiteren Organe der VRE zu organisieren und zu koordinieren.
4. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin.

5. Der Präsident/die Präsidentin, die zwei Vizepräsidenten sowie weitere Vizepräsidenten, einschließlich des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und weitere Mitglieder bilden den Vorstand.

Die Vorsitzenden der Kommissionen und der Ständigen Ausschüsse sind kraft Amtes vollberechtigte Vizepräsidenten der VRE.

Die Präsidenten des Ausschusses der Regionen (AdR) (Europäische Union), des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) (Europarat), der Kammer der Regionen des KGRE und der interregionalen Mitgliedsorganisationen genauso wie die ranghöchsten Mitglieder der VRE im AdR, dem KGRE und in der Kammer der Regionen werden automatisch zu den Sitzungen des Vorstands und zur Hauptversammlung eingeladen.

Die ausscheidenden VRE-Präsidenten, die das zweite Mandat erfüllt haben, werden ebenfalls Vorstandsmitglieder, persönlich und ungeachtet ihrer nationalen Zugehörigkeit. Sie bleiben Vorstandsmitglieder, solange sie über ein regionales Mandat in ihrem Land verfügen.

Der Vorstand umfasst mindestens einen Vertreter einer Region pro Land, das in der VRE vertreten ist. Bei seiner Zusammensetzung soll die regionale Ausgewogenheit berücksichtigt werden. Die Anzahl der Sitze einer in der VRE vertretenen Region eines Staates errechnet sich dementsprechend anhand eines Schlüssels, der die Einwohnerzahl pro Staat sowie das Verhältnis der Anzahl der VRE-Mitgliedsregionen zur Gesamtzahl der Regionen des jeweiligen Staates berücksichtigt. Dieser Schlüssel ist Gegenstand eines vom Vorstand erarbeiteten Dokuments, das der Hauptversammlung vor den Wahlen vorgelegt wird. Das Dokument wird alle zwei Jahre vom/von der Generalsekretär/in aktualisiert, um die Entwicklung der Anzahl der Mitgliedsregionen zu berücksichtigen.

Die VRE ermutigt die Regionen, das Prinzip der Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Rahmen ihrer Vertretung im Vorstand streng anzuwenden.

Jedes Vorstandsmitglied kann (formell) einen Stellvertreter bestimmen, der in seiner Abwesenheit befugt ist, während der Dauer des Mandats an den Sitzungen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und an seiner Stelle abzustimmen.

6. Verliert ein Vorstandsmitglied sein politisches Mandat, ist eine Teilwahl bei der nächsten Hauptversammlung erforderlich. Bis zur Neuwahl kann sein Vertreter oder sein Nachfolger im Amt seine Stelle im Vorstand einnehmen.
7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
8. Der Vorstand kann Dritten präzise, zeitlich be begrenzte Mandate anvertrauen, um die von ihm beschlossenen Ziele umzusetzen. Diese Experten müssen ihre Fähigkeiten unter Beweis gestellt haben und insbesondere auf dem Gebiet des zu erreichenden Ziels anerkannt sein.
9. Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten bilden die Präsidentschaft.

Zwischen den Sitzungen des Vorstands, und kraft Vollmacht, ist die Präsidentschaft ermächtigt, zusammenzutreten und sämtliche Beschlüsse zu fassen, die mit den satzungsgemäßen Zielen der Vereinigung im Einklang stehen **und** zum reibungslosen Geschäftsgang beitragen. Die so getroffenen Entscheidungen werden dem Vorstand bei der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

## **ARTIKEL 6 – PRÄSIDENT/IN**

1. Der/die Präsident/in ist **oberster Repräsentant** der VRE und vertritt sie nach außen. Er/Sie leitet die Sitzungen der Organe der VRE und ist befugt, alle Entscheidungen zu treffen, die zur Durchführung der Beschlüsse der Organe der VRE erforderlich sind.  
Kraft seines/ihres Amtes als Vertreter/in der VRE, ist der/die Präsident/in berechtigt, im Namen und in Angelegenheiten der Vereinigung, die er/sie vertritt, vor Gericht aufzutreten. Er/Sie kann jedoch seine/ihre Befähigung, vor Gericht zu treten auf einen Vertreter seiner/ihrer Wahl übertragen, mittels einer datierten und unterzeichneten Vollmacht.
2. Der/die Präsident/in kann mit Zustimmung des Vorstands bestimmte Aufgaben den Vizepräsidenten übertragen. Die Vizepräsidenten sind Vertreter des Präsidenten/der Präsidentin. Verliert der/die Präsident/in sein regionales Mandat, tritt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode an seine/ihre Stelle einer der Vizepräsidenten, sofern vorher zu diesem Zweck keine außerordentliche Hauptversammlung einberufen wird.

## **ARTIKEL 7 - VIZEPRÄSIDENTEN**

Einer der Vizepräsidenten vertritt den Präsidenten/die Präsidentin in den Fällen von Vakanz, Abwesenheit oder Krankheit.

## **ARTIKEL 8 - KOMMISSIONEN UND STÄNDIGE AUSSCHÜSSE**

1. Die Kommissionen stehen allen Mitgliedern der VRE offen.
2. Über die Einrichtung und die Aufgabenbereiche von Kommissionen **und Ständigen Ausschüssen** sowie gegebenenfalls deren Auflösung entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Jede Kommission **und jeder Ständiger Ausschuss** wird von einem Präsidenten/einer Präsidentin geleitet.  
Die Kommissionspräsidenten werden vom Vorstand gewählt, auf jeweiligen Vorschlag der Kommissionen **und der Ständigen Ausschüsse**, die mehrere Kandidaten vorschlagen können.  
Die gewählten Präsidenten der Kommissionen **und Ständigen Ausschüsse** werden vollberechtigte Vizepräsidenten der VRE. Die Nationalität der Kommissionspräsidenten wird bei der Errechnung der Anzahl der Sitze pro Land im Vorstand nicht mitberücksichtigt.  
Die Kommissionen haben die Aufgabe, Initiativen und Stellungnahmen vorzubereiten und

spezielle Programme der VRE durchzuführen.

Über Empfehlungen der Kommissionen beschließt der Vorstand bzw. die Hauptversammlung.

4. **Im Anschluss an jedes Treffen der Kommissionen und Ständigen Ausschüsse, einer ihrer Arbeitsgruppen oder Programme wird durch das Sekretariat ein Protokoll verfasst und innerhalb eines Monats in Umlauf gebracht.**
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## ARTIKEL 9 - SCHATZMEISTER

Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Finanzen verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere die Vermögensverwaltung und die Kontrolle **der Einnahmen und Ausgaben**, über die er dem Vorstand und der Hauptversammlung Rechenschaft ablegt.

Die Gesamtverantwortung des Präsidenten/**der Präsidentin** bleibt unberührt.

## ARTIKEL 10 – GENERALSEKRETÄR/**IN**

1. Der/**die** Generalsekretär/**in** wird auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung **bestätigt**. Er/**Sie** kann auf Vorschlag des Vorstands mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Hauptversammlung entlassen werden. Seine/**Ihre** Amtszeit beträgt 5 Jahre. Der Generalsekretär kann, unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zurücktreten.
2. Der/**Die** Generalsekretär(**in**) ist **für das** Generalsekretariats **verantwortlich** und **für die Umsetzung der Entscheidungen der VRE-Organen zuständig**. Er/**Sie** führt das **Personal des Generalsekretariats**. Er/**Sie** organisiert die Sitzungen der VRE und stellt die laufende Arbeit sicher. Er/**Sie** vertritt in diesem Rahmen **in Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin** die VRE nach außen. Er/**Sie** erstattet der Hauptversammlung den jährlichen Geschäftsbericht.
3. Der/**die** Generalsekretär/**in** kann an den Beratungen aller Gremien der VRE teilnehmen. Er /**Sie** verfügt über kein Stimmrecht.
4. **Er/Sie unterbreitet dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Schatzmeister die Vorschläge für besondere Entsendungen sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung seiner/ihrer Delegation zur Bewilligung. Er/Sie verfasst innerhalb eines Monats einen schriftlichen Bericht über jede dieser Missionen.**
5. Das Amt des Generalsekretärs/**der Generalsekretärin** wird innerhalb seines Mandates ausgeübt und ist unabhängig von jeglichem Arbeitsverhältnis. Die Ausübung dieses Mandats wird im Rahmen eines Vertrages, der zwischen dem/**der** Generalsekretär/**in** und dem Präsidenten/**der Präsidentin** der VRE abzuschließen ist, vergütet.

## KAPITEL IV

### ARTIKEL 11 - FINANZIERUNG

1. Das Geschäftsjahr der VRE ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr werden ein Haushaltsplan und eine Abschlussrechnung erstellt.
2. Die Einnahmen der VRE setzen sich zusammen aus:
  - den Beiträgen der Mitglieder gemäß Artikel 3,
  - den Zuschüssen von öffentlichen oder privaten Organisationen, **Spenden und Vermächtnissen**,
  - den Einnahmen aus eigenen Tätigkeiten,
  - den Einnahmen aus dem Vermögen,
  - allgemein allen Einnahmen, die das Gesetz zulässt.
3. Das Vermögen der VRE haftet für deren Verbindlichkeiten. Die ordentlichen Mitglieder der VRE haften solidarisch ebenfalls für die in VRE-Angelegenheiten eingegangenen Verbindlichkeiten.
4. Die Höhe der Jahresbeiträge der **aktiven** Mitglieder wird jährlich durch die Haushaltssatzung festgelegt. **Die Höhe der Jahresbeiträge wird nach der Anzahl der Einwohner der Mitgliedsregionen festgelegt.**

### ARTIKEL 12 - GESCHÄFTSORDNUNG

Auf Vorschlag des Präsidenten/**der Präsidentin** beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung, die die Verfahrens- und Abstimmungsregelungen **sowie die allgemeinen Regelungen zum technischen, administrativen und finanziellen Ablauf** auf Grundlage der Satzung näher bestimmt. Die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung wird der darauffolgenden Hauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Sie kann nach demselben Verfahren modifiziert werden.

### ARTIKEL 13 - ABÄNDERUNG DER SATZUNG

1. Die vorliegende Satzung kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung abgeändert werden. In diesem Fall muß die Tagesordnung dieser Sitzung ausdrücklich darauf hinweisen.
2. Beschlüsse zur Abänderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der VRE.

### ARTIKEL 14 - AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ernennt einen Liquidator. Dieser kann mit Zustimmung der Hauptversammlung das gesamte Vermögen, die Rechte und

Verpflichtungen der aufgelösten Vereinigung - sowohl Aktiva als auch Passiva - einer anderen Organisation übertragen, die dieselben Ziele verfolgt.

2. Die Auflösung der Vereinigung oder der Austritt eines Mitglieds verpflichtet nicht zur Rückgabe der Einlagen der Mitglieder.

#### **ARTIKEL 15 - SITZ UND RECHTSGRUNDLAGE**

1. Die Versammlung der Regionen Europas hat ihren Sitz 67000 Straßburg. Der Sitz kann auf Vorschlag des Vorstands nach Zustimmung durch die Hauptversammlung verlegt werden.
2. Die Versammlung der Regionen Europas richtet sich nach den Bestimmungen der Abschnitte 21 bis 79 des örtlichen Bürgerlichen Gesetzbuches ("Code civil local alsacien-mosellan") sowie nach der vorliegenden Satzung. Sie ist beim Straßburger Bezirksgericht ("Tribunal d'instances de Strasbourg") als Vereinigung einzutragen.

#### **ARTIKEL 16**

Die Vereinigung beauftragt den Präsidenten/die Präsidentin, die vorgeschriebenen Eintragungs- und Bekanntmachungsformalitäten – insbesondere die "Eintragung ins Vereinsregister" – zu erledigen. Dem Präsidenten/Der Präsidentin wird die hierfür erforderliche Vollmacht erteilt.

Belfort, 26.11.2009